

**Beschluss Nr. 802/2025**

Schwyz, 21. Oktober 2025 / ju

**Sanierung und Umgestaltung der Hauptstrasse Nr. 8, Herrengasse, Schwyz**

Ausgabenbewilligung

**1. Übersicht**

Die Herrengasse ist ein Teilstück der Hauptstrasse Nr. 8 und liegt im historischen Ortskern der Gemeinde Schwyz. Es handelt sich um eine Hauptverkehrsstrasse, die auch eine wichtige Funktion als Zu- und Wegfahrtsachse für das Zentrum von Schwyz wahrnimmt. Entlang des Strassenraums mit seiner engen Bebauung gibt es zahlreiche publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen. Am westlichen Ende des Projektperimeters befindet sich das Schulhaus Herrengasse inklusive Musikschule (Chupferturm), am östlichen Ende die Pfarrkirche St. Martin. Die Strasse verläuft geradlinig mit geringem Längsgefälle.

Die Gemeinde Schwyz hat das kantonale Tiefbauamt im Jahr 2019 um Prüfung ersucht, ob die Herrengasse in ihr Geschwindigkeitskonzept integriert werden kann. Das Tiefbauamt kam zum Schluss, dass die Einführung einer Tempo-30-Zone auf der Herrengasse nur in Frage kommt, wenn der Strassencharakter im Rahmen einer Gesamtumgestaltung an das neue Geschwindigkeitsregime angepasst wird.

Die Herrengasse ist baulich in einem schlechten Zustand und am Ende ihrer Lebensdauer angelangt. Der gesamte Strassenkörper inklusive Werkleitungen ist stark sanierungsbedürftig. Zudem haben sich in den letzten Jahren die verkehrlichen und nutzungsbedingten Anforderungen geändert, so dass der Betriebsablauf für alle Verkehrsteilnehmer verbessert werden muss.

Im Rahmen des ohnehin ausgewiesenen Sanierungsbedarfs konnte die Planung der Umgestaltung der Herrengasse auf das neue Geschwindigkeitskonzept der Gemeinde Schwyz ausgelegt werden. Im gesamten Strassenabschnitt sind durch gezielte Massnahmen die vorhandenen verkehrlichen Defizite zu beseitigen, um die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu erhöhen. Zusätzlich wurde von der Gemeinde Schwyz gewünscht, dass für den gesamten Strassenabschnitt eine einheitliche Materialisierung angestrebt wird, um den Strassenraum im historischen Ortskern aufzuwerten. Im Zuge der Sanierung und Umgestaltung sind schliesslich auch geeignete Massnahmen zur Verbesserung der Fahrplanstabilität des öffentlichen Verkehrs umzusetzen, nachdem

beim Knoten Herrengasse/Zeughausstrasse aufgrund der bestehenden Platzverhältnisse Verlustzeiten zu verzeichnen sind. Die gesamte Projektperimeterlänge beträgt rund 390 m (inklusive Anpassungsbereich auf der Westseite).

Für die Sanierung und Umgestaltung der Hauptstrasse Nr. 8, Herrengasse, Schwyz, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Ausgabenbewilligung in Höhe von 4.25 Mio. Franken.

## **2. Ausgangslage**

### 2.1 Basis des Projekts

Als Basis für die Projektierung der Umgestaltung der Herrengasse gelten das im Frühling 2021 erstellte Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) Herrengasse Schwyz, welches auf das BGK Ortszentrum Schwyz vom 15. Juni 2021 abgestimmt ist, sowie die verkehrsplanerischen Vorabklärungen (Verkehrsgutachten für Einführung Tempo-30-Zone, Prüfung Verkehrsmanagement Herrengasse/Zeughausstrasse zwecks Verbesserung der öV-Pünktlichkeit).

### 2.2 Umfeld des Projekts

Das Ortszentrum von Schwyz ist durch den Hauptplatz mit der Kirche St. Martin und dem Rathaus sowie durch zwei unterschiedliche Strassencharaktere gekennzeichnet. Von den Strassen und Gassen, die von historischen Gebäuden gesäumt sind, unterscheiden sich die Bahnhofstrasse und die Herrengasse sowohl durch ihre Nutzung als auch die Bebauungsstruktur. Diese zwei Haupt- und Geschäftsstrassen haben breitere Querschnitte und die Nutzungen in den Erdgeschossen sind mehrheitlich publikumsorientiert (Verkaufsgeschäfte, Dienstleistungen, Büros, etc.).

Das Zentrum von Schwyz ist zugleich Verkehrsknotenpunkt für Verbindungen in alle Richtungen. Das gilt sowohl für den Individualverkehr als auch den öffentlichen Verkehr. Weiter finden auf dem Hauptplatz sowie dem anschliessenden Abschnitt der Herrengasse jährlich zahlreiche Veranstaltungen statt, welche im Normalfall mit einer lokalen Umleitung des Verkehrs via Zeughausstrasse verbunden sind.

Die Herrengasse hat somit eine Funktion als Ein- und Ausfahrtsachse ins Zentrum von Schwyz, welche mangels Alternativen zu erhalten ist. Gleichzeitig soll sie aber auch gewerbliche und weitere publikumsorientierte Nutzungsinteressen befriedigen können.

### 2.3 Projektgenehmigungsverfahren

#### 2.3.1 Öffentliche Auflage des Bauprojekts vom 2. August 2023

Gemäss § 16 des Strassengesetzes vom 15. September 1999 (StraG, SRSZ 442.110) ersetzt das Projektgenehmigungsverfahren das Baubewilligungsverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100). Alle für das Bauvorhaben erforderlichen Bewilligungen sind in diesem Verfahren einzuholen.

Das Bauprojekt «Umgestaltung Herrengasse, Schwyz» vom 2. August 2023 mit der dazugehörigen Lärmbeurteilung wurde gemäss § 17 StraG während 20 Tagen bei der Gemeinde Schwyz öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 36 vom 8. September 2023. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2023 stimmte der Gemeinderat Schwyz dem Bauprojekt ohne Einwände zu. Gegen das Projekt gingen vier Einsprachen ein. Drei dieser Einsprachen wurden nach Verhandlungen und bestimmten, kleineren Anpassungen am Projekt schriftlich zurückgezogen.

Eine Einsprache wurde nicht zurückgezogen und im Rahmen der Projektgenehmigung (RRB Nr. 700/2024) behandelt und abgewiesen.

In der Folge wurde gegen diese Projektgenehmigung in einem Punkt (Parkfelder im Bereich Kapuzinerkloster) fristgerecht eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht. Dieses hiess sie mit Entscheid III 2024 164 vom 17. Januar 2025 gut, hob die Projektgenehmigung vom 17. September 2024 auf und wies die Sache im Sinn der Erwägungen zur Neubeurteilung an den Regierungsrat zurück.

Mit Verfügung des Tiefbauamtes vom 6. September 2023 wurden zeitlich parallel mit der Bauprojektauflage die Verkehrsanordnungen für die Einführung einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf der Hauptstrasse Nr. 8 (Herrengasse) in Schwyz verfügt. Diese Anordnungen erwuchsen unangefochten in Rechtskraft.

### 2.3.2 Öffentliche Auflage der Projektänderung vom 1. April 2025

Aufgrund der Rückweisung durch das Verwaltungsgericht wurde das Projekt im Bereich der Parkfelder beim Kapuzinerkloster angepasst, indem diese aus Platzgründen bzw. zur Verbesserung des Verkehrsflusses nun vollständig aufgehoben werden sollen. Diese Projektänderung vom 1. April 2025 im Abschnitt Kapuzinerkloster wurde gemäss § 17 StraG während 20 Tagen bei der Gemeinde Schwyz öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 19 vom 9. Mai 2025. Gegen die Projektänderung ging keine Einsprache ein.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2025 stimmte der Gemeinderat Schwyz der Projektänderung zu und verwies auf eine frühere Stellungnahme, in welcher eine Torwirkung am westlichen Dorfeingang als wünschenswert bezeichnet sowie auf eine mögliche Verlegung von einzelnen Parkplätzen in den Bereich «Chupferturm», beim Beginn der Tempo-30-Zone, hingewiesen worden war. Da das Verwaltungsgericht in seiner Entscheid jedoch grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit von Parkfeldern innerhalb des Strassenraums geäussert hatte, wurden im angepassten Bauprojekt die bestehenden Parkfelder beim Kapuzinerkloster vollständig aufgehoben. Dies war der Gemeinde Schwyz schon mit Schreiben vom 24. März 2025 mitgeteilt worden.

### 2.3.3 Projektgenehmigung

Nachdem der Regierungsrat das Bauprojekt «Umgestaltung Herrengasse, Schwyz» vom 2. August 2023, inklusive der dazugehörigen Lärmschutzbeurteilung, der Projektänderung vom 1. April 2025 im Bereich des Kapuzinerklosters und der im Rahmen der Einspracheverhandlungen getroffenen geringfügigen Projektanpassungen mit RRB Nr. 520 vom 1. Juli 2025 genehmigt hat und die notwendigen Landerwerbsverträge unterzeichnet sind, kann dem Kantonsrat Bericht und Vorlage für eine Ausgabenbewilligung über 4.25 Mio. Franken unterbreitet werden. Nach Erteilung der Ausgabenbewilligung durch den Kantonsrat ist geplant, das Ausführungsprojekt auszuarbeiten und die Bauhauptarbeiten im Verlauf des Jahres 2026 öffentlich auszuschreiben. Der Baubeginn an der Herrengasse ist aktuell dann für die zweite Hälfte des Jahres 2027 vorgesehen. Dies, weil diese Arbeiten nicht gleichzeitig mit dem Umbau der Busdrehzscheibe Schwyz, Zentrum, erfolgen können und die Gemeinde Schwyz nunmehr doch davon ausgeht, im Frühling 2026 mit ihrem Vorhaben starten zu können.

## 3. Heutiger Zustand / Ausgangslage

### 3.1 Bedeutung der Strasse

Die Herrengasse ist Teil der kantonalen Hauptstrasse Nr. 8, einer Hauptverkehrsstrasse, die auch eine wichtige Verkehrsfunktion als Zu- und Wegfahrtsachse für das Zentrum von Schwyz wahr-

nimmt. Die Herrengasse hat für die Gemeinde Schwyz eine hohe Bedeutung, da sie im historischen, eng bebauten Ortskern liegt. Zudem befinden sich entlang der Strasse verschiedene publikumsintensive Erdgeschossnutzungen sowie das Schulhaus Herrengasse. Dementsprechend hat die Strasse auch eine wesentliche Bedeutung für den Fuss- und Veloverkehr.

### 3.2 Verkehrliche Belastung

Die Herrengasse weist einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von etwa 9000 Fahrzeugen auf (Jahr 2017). Es besteht ein geringer Schwerverkehrsanteil, da die Herrengasse für den Schwerverkehr gesperrt ist. Lediglich für die Anlieferung von Waren ist das Befahren mit Lastwagen erlaubt. Aufgrund des Betriebskonzeptes des öffentlichen Verkehrs wird die Herrengasse regelmässig von Gelenkbussen befahren, welche für den massgebenden Begegnungsfall relevant sind.

### 3.3 Baulicher und betrieblicher Zustand der Anlage

Die Herrengasse ist baulich gesamthaft in einem schlechten Zustand. Der gesamte Strassenkörper einschliesslich der Werkleitungen ist stark sanierungsbedürftig. Baulich ist die Herrengasse am Ende ihrer Lebensdauer angelangt. Zudem haben sich in den letzten Jahren die verkehrlichen und nutzungsbedingten Anforderungen geändert, so dass der Betriebsablauf für alle Verkehrsteilnehmer verbesserungsbedürftig ist.

### 3.4 Situation Fuss- und Veloverkehr

Im gesamten Projektperimeter besteht ein hoher Anteil an Fussgängerverkehr. Im Bereich des historischen Ortskerns befinden sich entlang der Herrengasse zahlreiche Geschäfte. Dadurch sind in diesem Abschnitt vermehrt Fussgängerquerungen zu verzeichnen. Durch die angrenzende Schule im äusseren Bereich der Herrengasse wird der Abschnitt zudem während der Schulzeit von vielen Schulkindern frequentiert. Auf der gesamten Länge der Herrengasse ist beidseitig ein Trottoir vorhanden. Seine Breite variiert zwischen 1.5 m und 2 m.

Die bestehende Fahrbahnbreite beträgt zwischen 6.4 m und 10 m. Im Projektperimeter ist keine Veloverkehrsinfrastruktur vorhanden. Der Veloverkehr wird in beiden Fahrtrichtungen im Mischverkehr geführt. Die vorhandene Fahrbahnbreite erlaubt es den Motorfahrzeugführern, den Veloverkehr auch bei Gegenverkehr zu überholen, dies teilweise aber mit nur geringem Abstand. Daraus resultieren entsprechende Sicherheitsdefizite beim Veloverkehr.

### 3.5 Parkplatzsituation

Im gesamten Strassenabschnitt befinden sich heute 28 öffentliche Parkfelder. Diese sind entlang der Herrengasse als Längsparkfelder angeordnet. Zusätzlich sind diverse private Parkfelder hinter den Trottoirs vorhanden. Die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkfelder erfolgt durch die Gemeinde Schwyz. Die maximale Parkdauer auf den öffentlichen Parkfeldern variiert zwischen 15 und 30 Minuten.

### 3.6 Verkehrssicherheit

Im vorliegenden Strassenabschnitt, auf dem derzeit eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt, liegt kein Unfallschwerpunkt vor. Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsansprüche sind jedoch verschiedene Defizite bekannt, welche die allgemeine Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Vor dem Schulhaus Herrengasse befinden sich zwei Fussgängerstreifen ohne Mittelschutzinsel. Die angeordneten öffentlichen Parkfelder führen teilweise zu Sichteinschränkungen für andere

Verkehrsteilnehmer. Die markierten Fussgängerstreifen innerhalb des Projektperimeters entsprechen teilweise nicht (mehr) den einschlägigen Anordnungsvoraussetzungen. Teilweise weisen diese ein hohes Sicherheitsdefizit für den Fussverkehr auf. Beim Knoten Herrengasse/Zeughausstrasse wurde festgestellt, dass aufgrund der engen Platzverhältnisse bei entgegenkommenden Bussen auf die Trottoirflächen ausgewichen wird, um dem Bus das Abbiegen zu ermöglichen. Die Verkehrssicherheit der Fussgänger ist dadurch beeinträchtigt.

### 3.7 Öffentlicher Verkehr

Die Herrengasse wird von vier Buslinien befahren. Aufgrund der engen Platzverhältnisse am Knoten Herrengasse/Zeughausstrasse sind die Ein- und Abbiegebeziehungen für den Busverkehr stark erschwert. Dies führt in den Hauptverkehrszeiten zu Verlustzeiten im öffentlichen Verkehr.

Zudem befinden sich im Projektperimeter zwei Bushaltestellen, die nicht den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3) entsprechen.

### 3.8 Lärmschutz

Mit RRB Nr. 832 vom 1. September 2015 wurde das Lärmsanierungsprojekt «Postplatz – Chaltbach, Schwyz» (LSP SZ-69b) genehmigt. Die Herrengasse ist Teil dieses genehmigten Lärmsanierungsprojektes und gilt somit als lärmrechtlich sanierte ortsfeste Strassenanlage (vgl. Art. 13 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 [LSV, SR 814.41]). Ein neues eigentliches Lärmsanierungsprojekt ist insofern nicht erforderlich und mithin auch nicht Teil des Projekts.

Unabhängig davon wurden im Rahmen des Projekts indessen Lärmbeurteilungen vorgenommen (siehe nachstehende Ziff. 4.4).

### 3.9 Materialisierung

Die Herrengasse weist innerhalb des Projektperimeters unterschiedliche Materialisierungsansätze auf. Teilweise ist das Trottoir bis zum angrenzenden Gebäude gepflästert. In Teilbereichen wurde das Trottoir hingegen mit einem Asphaltbelag versehen. Vor den einzelnen Geschäften sind die Eingangsbereiche mit unterschiedlichen Plattenbelägen gestaltet.

## 4. Projektbescrieb

### 4.1 Konzept des Projekts

Die Gemeinde Schwyz hat das kantonale Tiefbauamt im Jahr 2019 um Prüfung ersucht, ob die Herrengasse in ihr Geschwindigkeitskonzept integriert werden kann. Das Tiefbauamt kam zum Schluss, dass die Einführung einer Tempo-30-Zone auf der Herrengasse nur in Frage kommt, wenn der Strassencharakter im Rahmen einer Gesamtumgestaltung an das neue Geschwindigkeitsregime angepasst wird. Aufgrund dessen sowie des ohnehin bestehenden Sanierungsbedarfs begann das Tiefbauamt mit der Planung einer Umgestaltung der Herrengasse unter Berücksichtigung des neuen Geschwindigkeitskonzeptes der Gemeinde Schwyz.

Die Herrengasse soll nun auf einer Länge von rund 360 m saniert und umgestaltet werden. Das kantonale Verkehrsmodell prognostiziert für das Jahr 2040 eine Verkehrsbelastung von rund 10 800 Fahrzeugen pro Tag. Diese zukünftige Verkehrsentwicklung wurde in der Planung berücksichtigt.

Im gesamten Strassenabschnitt sind durch gezielte Massnahmen die vorhandenen verkehrlichen Defizite zu beseitigen, um die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu erhöhen. In diesem Zusammenhang wurden auch die bestehenden öffentlichen Parkfelder entlang des Strassenraumes auf allfällige Defizite untersucht. Zusätzlich wurde von der Gemeinde Schwyz gewünscht, dass für den gesamten Strassenabschnitt eine einheitliche Materialisierung angestrebt wird, um den Strassenraum im historischen Ortskern aufzuwerten.

Zur Ermöglichung des flächigen Querens sowie zur Verstetigung des Verkehrsflusses wird auf die Markierung von Fussgängerstreifen verzichtet. Dieses Vorgehen hat sich bei der Umsetzung von Tempo-30-Zonen bewährt. Lediglich beim Schulhaus Herrengasse besteht aufgrund des Schulwegs ein besonderes Vortrittsbedürfnis. Die Querungsstelle wird insbesondere von Schulkindern genutzt, weshalb in diesem Bereich die Markierung eines Fussgängerstreifens mit Mittelschutzinsel vorgesehen ist.

Im Zuge der Sanierung sind geeignete Massnahmen zur Verbesserung der Fahrplanstabilität des öffentlichen Verkehrs umzusetzen. Insbesondere beim Knoten Herrengasse/Zeughausstrasse sind aufgrund der bestehenden Platzverhältnisse Verlustzeiten zu verzeichnen, da die Busse durch den Gegenverkehr behindert werden. Zudem sind die beiden bestehenden Bushaltestellen in der Herrengasse gemäss den Anforderungen der Behindertengleichstellungsgesetzgebung umzubauen.

## 4.2 Baulicher Beschrieb

### 4.2.1 Linienführung / Strassenquerschnitt

Die horizontale Linienführung folgt weitgehend dem bestehenden Strassenverlauf. Das bestehende Dachgefälle wird durch ein einseitiges Quergefälle in Hangrichtung ersetzt. Dadurch sind nur auf einer Fahrbahnseite Einlaufschächte für die Strassenentwässerung erforderlich.

In der Herrengasse wird die Fahrbahnbreite (ungefähr ab Höhe Kapuzinergässli) neu auf 6 m reduziert. Innerhalb der neuen Fahrbahnbreite werden am Fahrbahnrand beidseitig optische, überfahrbare Bänder (Granitplatten) von je 30 cm eingebaut. So ergibt sich eine asphaltierte Fahrbahnbreite von 5.4 m. Damit ist der geplante Querschnitt an das neue Geschwindigkeitsregime angepasst und kann eine Mässigung der Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs gewährleisten. Der massgebende Begegnungsfall (Bus/Bus) wird durch den neuen Strassenquerschnitt abgedeckt. Eine Beanspruchung der Granitplatten erfolgt grundsätzlich nur im Begegnungsfall zweier Busse oder Lastwagen.

### 4.2.2 Schulwegsicherheit

Zur Verbesserung der Schulwegsicherheit wird der Bereich vor dem Schulhaus Herrengasse grundlegend angepasst. Neu wird eine zentrale Fussgängerquerung mit einer 2 m breiten Mittelschutzinsel angeboten. Zusätzlich wird ein direkter Zugang zum Schulhaus Herrengasse über eine neue Treppenanlage zum Schulhausplatz geschaffen.

### 4.2.3 Fuss- und Veloverkehr

Durch den neuen Strassenquerschnitt kann in Teilbereichen eine Verbreiterung des Trottoirs erreicht werden. Des Weiteren kann durch die neue Fahrbahnbreite die Verkehrssicherheit für den Veloverkehr erhöht werden, da bei Gegenverkehr kein Anreiz mehr besteht, den Veloverkehr mit geringem Abstand zu überholen. Die Veloverkehrsführung erfolgt weiterhin im Mischverkehr, ein eigenständiger Velostreifen ist aus Platzgründen nicht realisierbar.

#### 4.2.4 Öffentlicher Verkehr

Innerhalb des Projektperimeters bestehen mehrere Busverbindungen, die von der Auto AG Schwyz betrieben werden. Im Fahrplankonzept 2025 ist die Zeughausstrasse ein zentrales Element, weil sie als wichtige Verbindungsachse dient. Dank der Zeughausstrasse können die Busse im Zentrum von Schwyz effizient als Durchmesserlinien oder Rundkurse geführt werden. Im Rahmen des Strassenbauprojektes ist die Erstellung einer neuen Busbevorzugungsanlage (Lichtsignalanlage [LSA]) beim Knoten Zeughausstrasse/Herrengasse vorgesehen. Damit sollen die Ein- und Abbiegebeziehungen für den öffentlichen Verkehr verbessert und die Fahrplanstabilität sowie die allgemeine Verkehrssicherheit erhöht werden. Unter Berücksichtigung des Ortsbildes wurde eine 2-Kammer-LSA (zwei Signalgeber mit gelb und rot) gewählt, um den Eingriff in das Ortsbild so gering wie möglich zu halten. Die Busbevorzugung schaltet erst ein, wenn ein Bus den Knoten passiert. Danach wird die Lichtsignalanlage wieder ausgeschaltet.

Im Projektperimeter befinden sich zwei Fahrbahnhaltestellen. Der Standort der Bushaltestellen bleibt unverändert. Beide Haltekanten sind im Sinne der Behindertengleichstellungsgesetzgebung mit einer Bordsteinhöhe von 22 cm auszubauen, damit mobilitätseingeschränkte Personen niveaugleich in den Bus ein- und aussteigen können. Die Bordsteinhöhe kann über die gesamte Haltekantenlänge eingebaut werden.

#### 4.2.5 Parkplatzangebot

Die öffentlichen Parkfelder werden neu auf Trottoirniveau angehoben und sind grundsätzlich nicht mehr Bestandteil der Fahrbahn. Zudem werden die Parkfelder nach Möglichkeit aus Sicherheitsgründen um 50 cm vom Fahrbahnrand zurückversetzt. In der gesamten Herrengasse reduziert sich das Parkplatzangebot um zehn Parkfelder auf insgesamt 18 Parkfelder. Die Aufhebung einzelner Parkfelder erfolgt einerseits im Einvernehmen mit den betroffenen Anstössern aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie des behindertengerechten Ausbaus der Bushaltestellen und andererseits aufgrund des Entscheids des Verwaltungsgerichts vom 17. Januar 2025 bzw. aus Platzgründen. Die Parkfelder, die sich auf Privatgrund befinden, können erhalten werden.

#### 4.2.6 Knoten Schul-/Herrengasse

Die heutige Knotensituation weist verschiedene Defizite auf, die mit der Umgestaltung der Herrengasse verbessert werden. Durch die Verlängerung der Pflasterung um ca. 8 m auf der Fahrbahn in der Herrengasse kann die Erkennbarkeit des Knotens durch Verkehrsteilnehmer verbessert werden. Durch diese Massnahme wird der Knoten von allen Verkehrsteilnehmern mit besonderer Vorsicht gequert bzw. befahren. Durch die gestalterischen und geometrischen Anpassungen kann eine Verbreiterung des Trottoirs erreicht werden, zudem können die bestehenden Engstellen an den Gebäudeecken reduziert werden. Insgesamt kann somit die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer erhöht werden.

#### 4.2.7 Einsatz von Pflasterung

Innerhalb der Herrengasse ist ein erheblicher Teil der Trottoirs bereits gepflästert. Im Zuge der Neugestaltung hätte das Tiefbauamt die bestehenden Materialisierungen ohnehin instand stellen müssen. Vor diesem Hintergrund strebt die Gemeinde Schwyz im Rahmen der Sanierung an, die Materialisierung der Trottoirs innerhalb der Herrengasse (zu ihren Lasten) zu vereinheitlichen bzw. zu harmonisieren. Aus diesem Grund wurden in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schwyz gestalterische Massnahmen zur Vereinheitlichung der Materialisierung festgelegt. So ist im Bereich der publikumsorientierten Erdgeschossnutzungen eine einheitliche Pflasterung der Trottoirs bis an die Hausfassade vorgesehen.

Die Fahrbahn der Herrengasse wird mit einem Asphaltbelag versehen. Ausgenommen davon ist der Knoten Schul-/Herrengasse, wo aus verkehrstechnischen Gründen die Pflasterung in einem gewissen Bereich verlängert wird (vorstehende Ziff. 4.2.6).

Im Vergleich zum ursprünglichen Auflageprojekt wird der gepflästerte Bereich beim Knoten Schul-/Herrengasse in der Länge um rund 3 m reduziert, sodass er ungefähr auf der Höhe der Gebäudeecke an der Herrengasse 5 (KTN 890, Schwyz) bzw. auf der Höhe der dortigen Gasse (zwischen KTN 890 und KTN 891, Schwyz) endet. Diese abweichende örtliche Belagsgrenzziehung erscheint optisch als die geeignetste Gestaltung.

#### 4.3 Entwässerungskonzept

Neu wird vom Schulhaus Herrengasse bis zur Kirche St. Martin durchgehend ein einseitiges Querfälle definiert. Die Strassenabläufe werden entlang des südwestlichen Fahrbahnrandes angeordnet. Dabei wird im Ausbaubereich der Herrengasse ein Trennsystem für die Entwässerung eingeführt. Für die weitere Ableitung des Meteorwassers wurde im Zuge der Sanierung der Zeughausstrasse eine neue Meteorwasserleitung erstellt. Diese von der Gemeinde erstellte Leitung beginnt mit dem Anschlusskontrollschacht direkt an der Herrengasse. In diesen Schacht kann künftig das Oberflächenwasser der gesamten Herrengasse eingeleitet werden. Für die Dimensionierung der Leitung wurden neben der neuen Strassenfläche auch das Einzugsgebiet nördlich der Herrengasse und das Gebiet Chappel matt bis zur Einmündung Steinerstrasse berücksichtigt.

#### 4.4 Lärmschutz

Bei der geplanten Umgestaltung der Herrengasse handelt es sich um eine lärmrechtlich wesentliche Änderung einer bestehenden ortsfesten Anlage, womit die einschlägigen Immissionsgrenzwerte (IGW) eingehalten werden müssen.

Mit dem vorliegenden Projekt wurden die Auswirkungen auf den Strassenlärm gemäss eidgenössischer Umweltschutzgesetzgebung (Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 [Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01] und LSV) sowie Leitfaden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) beurteilt und die Ergebnisse und Massnahmen im technischen Bericht dokumentiert.

Mit der Einführung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h als wirkungsvolle Lärmschutzmassnahme an der Quelle (vgl. Art. 11 Abs. 1 USG) können die Lärmbelastungen wahrnehmbar reduziert werden. Trotz quellseitiger Massnahmen werden die massgeblichen Immissionsgrenzwerte (IGW) aber an acht Liegenschaften überschritten. Für diese Gebäude wurden bereits im Rahmen der ordentlichen Lärmsanierung (vorstehende Ziff. 3.8) Erleichterungen beantragt und genehmigt. Diese gelten vorliegend weiterhin. Weil aus technischen Gründen keine weiteren Massnahmen an der Quelle und im Ausbreitungsbereich in Frage kommen, sind an den betroffenen Gebäuden Schallschutzmassnahmen in Form von Schallschutzfenstern (SSF) notwendig (Art. 10 LSV). Im Rahmen der ordentlichen Lärmsanierung wurden bei den (damals) betroffenen Gebäuden bereits SSF eingebaut. Vorliegend sind zulasten des Projekts noch bei sechs Gebäuden zusätzlich 49 Fenster schalltechnisch zu sanieren.

#### 4.5 Werkleitungen / Beleuchtung

Sämtliche Werkleitungseigentümer sind über das Projekt informiert. Die Anlagen von Gas, Elektrizität, Wasser, Schmutzwasser, Fernwärme und Telekommunikation sind koordinativ ins Strassenbauprojekt übertragen worden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Werke. Vor der Ausführung werden die betroffenen Werke nochmals auf allfälligen Erneuerungs- und Ausbaubedarf befragt.

Der Ausbauperimeter liegt im Innerortsbereich und wird durchgehend mit einer Strassenbeleuchtung mit aktueller LED-Technik ausgestattet. Aufgrund des geänderten Verkehrsregimes und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse wird die Beleuchtung optimiert, was eine Verschiebung von einzelnen Leuchten bedingt. Die Zuständigkeit für den Betrieb und den Unterhalt der Strassenbeleuchtung liegt nach der Realisierung bei der Gemeinde Schwyz (§ 54 Abs. 2 StraG).

#### 4.6 Bauprogramm / Bauablauf / Verkehrsführung

Insgesamt wird die Umgestaltung der Herrengasse in mehreren Bauabschnitten ausgeführt. Wie bereits angesprochen, ist der Realisierungszeitpunkt abhängig vom Umbau der Busdrehscheibe Schwyz, Zentrum, für den die Gemeinde Schwyz zuständig ist. Aus verkehrstechnischen und bauplanologischen Gründen ist aktuell vorgesehen, dass die Busdrehscheibe zuerst realisiert wird. Die Sanierung der Herrengasse wird rund zwei Bausaisons in Anspruch nehmen. Der Einbau des Deckbelags erfolgt dann allenfalls ein Jahr später.

### 5. Kosten und Finanzierung

#### 5.1 Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag ist für die Bauhaupt- und Baunebenarbeiten mit projektbezogenen Vorausmassen anhand des Normpositionenkatalogs ausgearbeitet worden. Auf Preisbasis April 2023 (Genauigkeit  $\pm 10\%$ ) ergibt sich folgender Kostenvoranschlag:

A) Bauhauptarbeiten	Fr.	2 310 000.--
B) Baunebenarbeiten	Fr.	470 000.--
C) Dienstleistungen	Fr.	<u>680 000.--</u>
Total Baukosten	Fr.	3 460 000.--
D) Landerwerb, Entschädigungen	Fr.	440 000.--
+ Offene Reserven (ca. 10 % der Baukosten)	Fr.	<u>350 000.--</u>
Total Kosten, inklusive 8.1 % MWST, brutto	Fr.	<u>4 250 000.--</u>

In den Bauhauptarbeiten sind neben dem Neubau des Kantonsstrassenabschnitts die Buspriorisierungsanlage, die Treppenkonstruktion beim Schulhaus, der Einbau von Lärmschutzfenstern sowie die Pflasterung massgebende Kenngrössen. Die Kosten für die Hauptarbeiten sind als angemessen und verhältnismässig zu bezeichnen und lassen sich mit vergleichbaren bereits ausgeführten Projekten vergleichen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Kostenvoranschlag gemäss üblichen Anforderungen eine Genauigkeit von  $\pm 10\%$  aufzuweisen hat und demzufolge um diese Grösse über- oder unterschritten werden kann, wird im Hinblick auf mögliche unvorhergesehene Projekteinflüsse eine offene Reserve von ca. 10 % der Baukosten ausgewiesen.

#### 5.2 Landerwerb

Für das Projekt werden insgesamt rund 573 m<sup>2</sup> Land beansprucht. Es wurden bereits Landerwerbsverhandlungen durchgeführt. Mit sämtlichen betroffenen Grundeigentümern konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Es liegen unterzeichnete Landerwerbsverträge vor.

Im Kostenvoranschlag sind nebst den Landerwerbskosten alle weiteren Aufwendungen (Entschädigungen für Inkonvenienzen, Geometer- und Grundbuchkosten, Notariatsgebühren usw.) und bauliche Folgekosten enthalten.

## 5.3 Finanzierung

### 5.3.1 Bundesbeiträge

Aufgrund des Prüfberichts des Bundes für die 4. Generation des Agglomerationsprogramms Talkessel Schwyz vom 22. Februar 2023 wird für das vorliegende Projekt im Massnahmenpaket «BGK Schwyz Ortskern (1. Etappe)» (91372.4.013 MIV.07) in der A-Liste eine anteilmässige Kostenbeteiligung von ca. Fr. 860 000.-- in Aussicht gestellt. Die entsprechende Finanzierungsvereinbarung mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) ist noch vor Baubeginn zu erstellen.

Die Aufteilung der Bundesbeiträge zwischen dem Kanton und der Gemeinde Schwyz zugunsten des vorliegenden Projekts regeln die Parteien in einer separaten Vereinbarung. Die Gemeinde Schwyz erhält einen im Hinblick auf ihre Gesamtkostenbeteiligung verhältnismässigen Anteil an den Bundesbeiträgen.

### 5.3.2 Beiträge Dritter

Gemäss § 49 StraG trägt der Strassenträger die Kosten für den Bau und Unterhalt seiner Strassen. Werden bauliche Massnahmen von mehreren Verursachern getragen, vereinbaren die Beteiligten die Kostenverteilung entsprechend der Interessenslage (§ 55 Abs. 1 StraG).

Für das vorliegende Strassenbauprojekt liegt eine allseits unterzeichnete Vereinbarung betreffend Projektierung, Genehmigung, Realisierung sowie Kostenbeteiligung für die Umgestaltung der Herrengasse, Schwyz, zwischen dem Kanton und der Gemeinde Schwyz vor. An die Erstellungskosten der zusätzlichen, von der Gemeinde gewünschten Pflasterung (Oberbau Trottoir / Anpassung) von insgesamt rund Fr. 230 000.-- leistet der Kanton gestützt auf § 55 Abs. 1 StraG einen pauschalen Kostenbeitrag von Fr. 39 585.--, inklusive MWST. Dieser Kostenbeitrag entspricht gemäss Berechnungen des Tiefbauamtes den Kosten für eine herkömmliche Belagssanierung im betroffenen Bereich. Der Gemeinderat Schwyz hat die Vereinbarung mit Beschluss vom 1. März 2024 genehmigt. Der Regierungsrat hat der Vereinbarung im Rahmen der Projektgenehmigung zugestimmt (RRB Nr. 520/2025).

Der Kostenteiler für die Meteorwasserleitung wird zu einem späteren Zeitpunkt zwischen dem Tiefbauamt und der Gemeinde Schwyz festgelegt. Grundsätzlich ist beabsichtigt, mit der Gemeinde Schwyz eine einheitliche Regelung für das gesamte Gemeindegebiet zu treffen. Bis zur definitiven Regelung des Kostenteilers werden die Erstellungskosten (ca. Fr. 160 000.--, inklusive MWST) für die Meteorwasserleitung vollumfänglich von der Gemeinde Schwyz übernommen. Im Gegenzug werden dem Tiefbauamt ohne weitere Vereinbarung weiterhin die bisherigen Gebühren in Rechnung gestellt.

Weitere Beiträge Dritter können nicht geltend gemacht werden. Die Kosten für die Werkleitungen, inklusive Kanalisation der Gemeinde, werden durch die jeweiligen Werkeigentümer direkt selbst getragen.

### 5.3.3 Kostenaufteilung

Die vorgesehenen Sanierungs- und Ausbaumassnahmen mit Gesamtkosten von 4.25 Mio. Franken gehen vollumfänglich zulasten der Investitionsrechnung.

Die Beiträge des Bundes aus dem Agglomerationsprogramm von ungefähr Fr. 860 000.--, die Kosten für die Meteorwasserleitung der Gemeinde von ca. Fr. 160 000.-- sowie die anteilmässigen Kosten der Gemeinde an die Pflasterung von ca. Fr. 190 000.-- sind im Gesamtbetrag ent-

halten. Die Nettoausgaben für den Kanton sind indessen noch abhängig von der Höhe des tatsächlichen Bundesbeitrags und der davon abhängigen Beteiligung der Gemeinde Schwyz an diesem.

#### 5.3.4 Abrechnung der Ausgabenbewilligung

Die Ausgabenbewilligung ist abzurechnen, sobald das Vorhaben abgeschlossen ist und die Beiträge Dritter im Wesentlichen eingegangen sind. Über das Ergebnis ist das Bewilligungsorgan zu informieren (§ 32 Abs. 2 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 [FHG, SRSZ 144.110]).

Der Regierungsrat beschliesst über die Verwendung der durch den Kantonsrat bewilligten Ausgaben (§ 32 Abs. 1 FHG) und informiert diesen über die Abrechnung im Rahmen der Offenlegung des Verzeichnisses der pendenten Ausgabenbewilligungen im Jahresbericht (§ 38 Abs. 2 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt vom 9. Dezember 2015 [FHV, SRSZ 144.111]).

#### 5.4 Folgekosten

Mit dem Bauprojekt wird die Fahrbahnfläche, inklusive Trottoirs, auf diesem Abschnitt um ca. 573 m<sup>2</sup> zunehmen. Diese Mehrfläche erhöht die Kosten für den betrieblichen Unterhalt, inklusive Winterdienst, um ca. Fr. 2865.-- (Richtpreis Fr. 5.-- pro Quadratmeter). Hingegen werden die Instandhaltungskosten der Anlage in den ersten Betriebsjahren sinken, bevor diese im späteren Lebenszyklus wieder ansteigen. Für den künftigen baulichen Unterhalt ist langfristig, entsprechend der Nutzungsdauer der Anlagebauteile, mit durchschnittlichen jährlichen Kosten von ca. 1.5 % des Anlagewertes bzw. der Investitionskosten zu rechnen.

#### 5.5 Strassenbauprogramm und Aufgaben- und Finanzplan

Das Projekt ist im Strassenbauprogramm 2024–2038 (vgl. RRB Nr. 624/2023) enthalten. Die Ausgaben sind im Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028 berücksichtigt. Diese gehen zulasten der Investitionsrechnung (Ausbaukosten Hauptstrassen) und werden der Kostenstelle 282050 auf dem Konto 5010.590 (Investitionsrechnung) belastet.

### 6. Auswirkungen

#### 6.1 Personelle Auswirkungen

Das Projekt kann mit den vorhandenen personellen Ressourcen bewerkstelligt werden.

#### 6.2 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Projektgenehmigungsverfahrens geprüft und das Projekt mit RRB Nr. 520 vom 1. Juli 2025 genehmigt. Die einschlägigen Umweltbestimmungen werden erfüllt.

#### 6.3 Auswirkungen auf die Bezirke und Gemeinden

Sichere, zeitgemäss unterhaltene und leistungsfähige Strassen wirken sich positiv auf das gesellschaftliche und wirtschaftliche Umfeld aus. Mit dem vorliegenden Sanierungs- und Umgestaltungsprojekt kann die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer (insbesondere der Langsamverkehrsteilnehmer) erhöht werden. Zusätzlich werden auch das Erscheinungsbild des betroffenen Strassenabschnitts im historischen Ortskern von Schwyz sowie die dortige Aufenthaltsqualität weiter verbessert.

Die Gemeinde Schwyz kann im Rahmen dieses Projekts Synergien hinsichtlich der Umsetzung des Generellen Entwässerungsplans und Gestaltung der Strassen- und Gehwegflächen nutzen.

## 7. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

### 7.1 Zuständigkeit und Ausgabenbremse

Im vorliegenden Projekt wird mit Investitionskosten von 4.25 Mio. Franken gerechnet. Gemäss § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c FHG ist somit der Kantonsrat für die Ausgabenbewilligung zuständig.

Die Ausgabenbewilligung gilt gemäss § 87 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) als angenommen, wenn mindestens 60 Mitglieder des Kantonsrates zustimmen.

### 7.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.-- dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat einen Ausgabenbeschluss über eine neue einmalige Ausgabe von weniger als 5 Mio. Franken zum Gegenstand, womit der Kantonsrat darüber abschliessend entscheidet (§ 53 Abs. 3 KV). Der Beschluss ist nicht dem Referendum unterstellt.

### Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Gemeinderat Schwyz.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Baudepartement; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle; Tiefbauamt.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber